

## **Zustimmung zur Durchführung von Canyoning-Touren in der Kobelach, Fkm 2,60 -> 0,15**

Die Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH ist gemäß privatrechtlicher Vereinbarung mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut (ÖWG) vom August 2022 zur Durchführung von gewerblichen Canyoningtouren in der Kobelache, GST-NR 20190 und 20189, KG Dornbirn, Fkm 2,60 -> 0,15, berechtigt und kann diese Berechtigung weitergeben.

Die Weitergabe erfolgt im Ermessen der Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH an befugte und verlässliche Veranstalter - Unternehmen bzw. Canyoningführer - unter der Voraussetzung, dass sich diese bei ihr registriert haben, alle geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von gewerblichen Canyoning-Touren erfüllen und sich zur Einhaltung der für Canyoningtouren festgelegten Bedingungen verpflichten.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten für die Durchführung von Canyoningtouren die nachfolgend angeführten Bedingungen:

1. Die Veranstalter haben alle in der **privatrechtlichen Vereinbarung mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut (ÖWG)** vom August 2022 festgelegten Bedingungen zu beachten und Risiken zu tragen.

Insbesondere gilt dies für folgende Punkte:

- Bei Hochwassergefahr ist die Benützung nicht gestattet.
- Die Benützung der Flächen des öffentlichen Wassergutes ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und es sind die bestehenden Anlagen und Kulturen auf diesen Flächen entsprechend zu schonen.
- Die Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen über die Flächen des öffentlichen Wassergutes (zB Böschung, Bachbett), das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen oder die Errichtung von Baulichkeiten (zB Stege, Rampen, Hütten, WC Anlagen etc.) ist unzulässig.
- Das Hochwasserrisiko und die allenfalls damit verbundenen Schäden an den Anlagen oder an dem für die Ausübung der Touren und Aktivitäten notwendigen Ausrüstung tragen die Veranstalter.
- Die Veranstalter übernehmen gegenüber der Grundeigentümerin und der Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH die Haftung. Sie verpflichten sich, im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter die Grundeigentümerin und die Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH in jedem Falle schad- und klaglos zu halten.
- Das Einvernehmen mit etwaig betroffenen Anrainern, Waldbesitzern etc. ist von den Veranstaltern selbst herzustellen. Weder der Grundeigentümerin noch der Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH dürfen daraus Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Aufwendungen entstehen.
- Die Veranstalter verpflichten sich, für die ordentliche Nutzung – insbesondere gemäß den Vorgaben der zuständigen Amtssachverständigen, des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung - der Flächen des öffentlichen Wassergutes und der umgebenden Flächen zu sorgen. Unrat, Verunreinigungen etc. sind schadlos abzuführen.

## **2. Regeln für die Durchführung von Canyoningtouren**

- Die geltenden Fahrverbote sind zu beachten; Das Befahren von Waldflächen mit KFZ und das Abstellen von Fahrzeugen sowie die Errichtung von Baulichkeiten ist verboten. Dies gilt auch für das Abstellen von Gegenständen jeder Art oder das Anbringen von Vorrichtungen über das anlässlich einer Tour unbedingt notwendige Ausmaß. Solche Gegenstände und Anlagen werden auf Kosten der Veranstalter entfernt.
- Die Stadt Dornbirn stimmt der Verwendung von Waldgrundstücken zur Verwendung als Zustieg zur Kobelache zu, soweit sie Eigentümerin oder sonst Berechtigte dieser Grundstücke ist. Im Übrigen bedarf die Verwendung von Privatflächen der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer.
- Alle Wege, Durchgänge und Übergänge sind stets frei zu halten; die Nutzung des Geländes durch andere Interessenten (Wanderer, Radfahrer etc.) darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Waldbewirtschaftung darf nicht behindert werden; die Veranstalter habe sich im Vorhinein aus eigenem über allfällige Waldbewirtschaftungsmaßnahmen zu informieren und ihre Tourenplanung danach auszurichten.

## **3. Haftungserklärung**

Die Veranstalter übernehmen gegenüber der Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH die Haftung für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Canyoningtouren entstehen und verpflichten sich für den Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter, die Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH in jedem Falle schad- und klaglos zu halten. Diese Haftungserklärung gilt ebenso für die Stadt Dornbirn, soweit sie als Grundeigentümerin betroffen ist.

Die Veranstalter haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und bei Nachfrage durch die Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH vorzuweisen.

## **4. Sonstige Bestimmungen**

- Die Zustimmung zur Nutzung des öffentlichen Wasserguts umfasst ausschließlich die Durchführung von Canyoning-Touren und gilt nicht für andere Angebote des Veranstalters.
- Die Veranstalter haben keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung von Touren zu bestimmten Zeiten; wenn dies aufgrund der Umstände erforderlich ist, kann die Dornbirn Tourismus und Stadtmarketing GmbH die Anzahl der an einem Tag möglichen Touren in ihrem Ermessen beschränken und die Durchführung untersagen. Daraus können die Veranstalter keinerlei Ansprüche ableiten.
- Die Veranstalter haben der Dornbirn Tourismus- und Stadtmarketing GmbH wesentliche, sie bzw. ihr Unternehmen betreffende Änderungen mitzuteilen (zB Änderung Firmendaten, Wechsel Ansprechpartner, etc.)

- Die Zustimmung gilt ab der Registrierung (Einlangen des vollständig ausgefüllten Formulars) für das jeweilige Kalenderjahr. Die Dornbirn Tourismus- und Stadtmarketing GmbH kann diese Zustimmung sofort widerrufen, wenn die gegenständlichen Bedingungen nicht eingehalten werden. Die Zustimmung gilt als widerrufen bei Beendigung der Vereinbarung mit dem Öffentlichen Wassergut.
- Die Veranstalter haben alle von ihnen in Zusammenhang mit der Durchführung von Touren eingesetzten Personen über die vorgenannten Bedingungen zu informieren und zur Einhaltung zu verpflichten. Für deren allfälliges Fehlverhalten haften die Veranstalter.